



**borderfree association**  
Splügenstrasse 10  
7000 Chur  
[info@border-free.ch](mailto:info@border-free.ch)

# Statuten des Vereins «Borderfree Association»

genehmigt von der Vereinsversammlung am 30.06.2023

## I. Rechtsform und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «**Borderfree Association**» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

<sup>1</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in Chur.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

<sup>3</sup> Der Verein wurde am 09.09.2015 in Zürich gegründet.

## II. Zweck

Art. 3

<sup>1</sup> Der Verein «**Borderfree Association**» wurde mit dem Ziel des Engagements von Freiwilligen für humanitäre Zwecke gegründet.

<sup>2</sup> Der Verein entwickelt und führt humanitäre Hilfsprojekte im Umfeld der Thematik Asyl und Migration. Er fördert Flüchtlingshilfsprojekte vor Ort im Ausland und in der Schweiz.

<sup>3</sup> Mit Hilfe von Dokumentationen u.a. über soziale Medien werden Privat-Spenden generiert zur Finanzierung der Projekte und Ausgaben. Weitere Quellen für Spenden bilden ebenfalls Grundlage zur Finanzierung der Projekte (Stiftungen, Institutionen, Firmen, etc.).

<sup>4</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke).

<sup>5</sup> Der Verein kann Immobilien kaufen, verkaufen und bewirtschaften.

## III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Vereinszweck gemäss Art. 3 unterstützen.

Art. 5

Mitglied des Vereins wird man mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. den Austritt.
2. den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
3. die Auflösung des Vereines.

<sup>2</sup> Verantwortlich für einen Ausschluss ist die Generalversammlung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

## IV. Finanzen und Zuständigkeiten

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 8

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und Angestellte des Vereins sind vom Beitrag befreit.

### Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organisation

### Art. 10

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle;
4. die Geschäftsstelle (nach Möglichkeit und Bedarf).



**borderfree association**

**Splügenstrasse 10**

**7000 Chur**

**info@border-free.ch**

## **Generalversammlung (GV)**

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Änderungen der Statuten
3. Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
5. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
6. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
9. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
10. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Stellungnahme zu Projekten mit strategischem Charakter für den Verein
12. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 13

Die Generalversammlung wird in der Regel von den amtierenden Präsidenten/Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen (=Vorsitzende) geleitet. Über die GV wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird im Archiv des Vereines aufbewahrt.

Art. 14

<sup>1</sup> Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

<sup>3</sup> Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich. Die Stellvertretung muss schriftlich vor der GV an ein anderes Mitglied delegiert werden.



**borderfree association**  
**Splügenstrasse 10**  
**7000 Chur**  
**info@border-free.ch**

#### Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einberufung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung kann vor Ort, online und hybrid stattfinden.

#### Art. 16

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfasst

1. den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
2. den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
3. die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
5. andere Vorschläge.

#### Art. 17

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks statt.

### **Vorstand**

#### Art. 18

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

<sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind

1. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
2. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
3. Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
4. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;

#### Art. 20

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Co-Präsidium mit zwei Personen ist möglich. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

<sup>3</sup> Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einem einfachen Mehr.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Vorstandsmitglied vom Amt suspendieren. Die übrigen Vorstandsmitglieder können bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit nicht besetzte Vorstandssitze unter dem Jahr besetzen. Diese erlangen jedoch erst nach der Durchführung von Neuwahlen ein Stimmrecht.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Für einmalige Ausgaben/Anschaffungen zwischen CHF 1000.- und CHF 2500.- braucht es die Zustimmung eines Drittels der Vorstandsmitglieder, im Minimum jedoch zweier Vorstandsmitglieder.

<sup>2</sup> Für einmalige Ausgaben/Anschaffungen von über CHF 2500.- braucht es die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

<sup>3</sup> Für wiederkehrende Ausgaben braucht es einmalig die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

#### Art. 22

Der Kassier / die Kassiererin ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Vollständigkeit der Angaben.

#### Art. 23

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er ist für die Anstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

#### Art. 24

Der Vorstand kann lokale Vereine im Ausland gründen, wenn dies für Bewilligungen der Behörden und die Zusammenarbeit mit Institutionen hilfreich ist. Das Verhältnis zwischen dem Schweizerischen Verein und dem lokalen Verein wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.



**borderfree association**  
Splügenstrasse 10  
7000 Chur  
[info@border-free.ch](mailto:info@border-free.ch)

### **Einzel-Unterschriften Vollmacht-Berechtigung**

Art. 25

Berechtigt zur **Einzelunterschrift** im Namen des Vereins sind der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin und Vizepräsident / -präsidentin bzw. Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen und die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter und deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

### **Revisionsstelle**

Art. 26

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

<sup>2</sup> Sie besteht aus einer von der Generalversammlung gewählten Person oder externen Stelle.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **VI. Auflösung und Änderungen der Statuten**

Art. 27

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Art. 28

Eine Statutenänderung/Anpassung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der an der GV anwesenden Personen.

### **VII. Gerichtsstand**

Art. 29

Für zivilrechtliche Streitigkeiten mit dem Verein ist Chur (Schweiz) der Gerichtsstand.

Präsidentin Rabija Bajraktarevic

Vize-Präsident Matthias Spühler

Geschäftsführung: Vanja Crnojevic



**borderfree association**  
**Splügenstrasse 10**  
**7000 Chur**  
**info@border-free.ch**

*Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 09. September 2015 in Zürich genehmigt.*

*Statuten geändert und von der a.o. Generalversammlung genehmigt am 04.12.2015.*

*Statuten geändert und von der Generalversammlung genehmigt am 25.09.2017.*

*Statuten geändert und von der Generalversammlung genehmigt am 12.04.2018.*

*Statuten geändert und von der Generalversammlung genehmigt am 04.04.2019.*

*Statuten unverändert und von der Generalversammlung genehmigt am 12.03.2020.*

*Statuten unverändert und von der Generalversammlung genehmigt am 09.09.2021.*

*Statuten unverändert und von der Generalversammlung genehmigt am 23.06.2022.*

*Statuten verändert und von der a.o. Generalversammlung genehmigt am 28.11.2022*

*Statuten verändert und von der a.o. Generalversammlung genehmigt am 20.02.2023*

*Statuten verändert und von der Generalversammlung genehmigt am 30.06.2023*